



Interpellation von Daniel Marti
betreffend Auslagerung sensibler Zuger Daten an ausländische Cloud-Anbieter
(Vorlage Nr. 3362.1 - 16847)

Antwort des Regierungsrats
Vom 29. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Daniel Marti reichte am 18. Januar 2022 eine Interpellation betreffend Auslagerung sensibler Zuger Daten an ausländische Cloud-Anbieter ein. Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 3. März 2022 dem Regierungsrat zur Beantwortung. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen des Interpellanten wie folgt Stellung:

A. Vorbemerkungen

Mit der WTO-Beschaffung «Public Clouds Bund» hat der Bund Zuschläge an insgesamt fünf Anbieter für Cloud-Dienste erteilt. Die Bundesverwaltung kann damit während fünf Jahren Public-Cloud-Leistungen beziehen. Bei den Zuschlagsempfängern handelt es sich um die vier US-amerikanischen Unternehmen Amazon Web Services EMEA SARL, IBM Schweiz AG, Microsoft Schweiz GmbH und Oracle Software (Schweiz) GmbH sowie das chinesische Unternehmen Alibaba.com (Europe) Limited. Für die Bundesverwaltung entsteht mit der Vergabe keine Verpflichtung, das Beschaffungsvolumen von maximal 110 Millionen Franken auszu-schöpfen.

Der Bund erhält damit einen Zugang zu Leistungen von fünf grossen Cloud-Anbietern, die kostengünstige und hochskalierbare Infrastruktur- und Platforddienste anbieten sowie über eine breite Palette neuester Technologien und Dienste verfügen. Die Bundesverwaltung setzt weiterhin primär auf eigene Rechenzentren und Leistungen aus bundeseigenen Private Clouds. Ergänzend dazu schafft der Bund mit dem Vorhaben «Public Clouds Bund» die Möglichkeit, bei Bedarf Public-Cloud-Leistungen zu beziehen.

Mit dem Vorhaben «Public Clouds Bund» geht es dem Bund weniger um zusätzlichen Datenspeicher als um einen Zugang zu einer hochskalierbaren Infrastruktur und einer breiten Palette neuer Technologien. Die Bundesverwaltung erhält einen geordneten Zugang zu Public-Cloud-Leistungen. Sie muss sich zudem darauf vorbereiten, dass Anbieter ihre Software vermehrt nur noch aus der Cloud anbieten.

B. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Ist es möglich, dass beim erwähnten Bundesauftrag an ausländische Anbieter auch Daten von Zuger Personen und Firmen betroffen sind?

Die einzelnen Departemente des Bundes und die Bundeskanzlei sind zuständig für den Entscheid, ob und welche Leistung sie von Cloud-Anbietern beziehen. Sie haben dabei die Governance und die rechtlichen Vorgaben, insbesondere jene zum Datenschutz und zur Informationssicherheit zu befolgen. Diese Vorgaben schränken ein, welche Anwendungen und Daten auf Public Clouds gebracht werden dürfen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Daten von Zuger Personen und Firmen in Public Clouds gespeichert werden. Der Bund beabsichtigt gemäss Angaben der Bundeskanzlei jedoch nicht, sensible Daten mit erhöhtem Schutzbedarf in Public Clouds zu verschieben (zum Beispiel Steuerdaten). Anwendungen und Daten mit erhöhtem Schutzbedarf werden auch künftig auf Infrastrukturen in den Rechenzentren der Bundesverwaltung betrieben, respektive gespeichert. Es gibt in der Bundesverwaltung aber auch viele Daten, die öffentlich zugänglich sind und sehr hohe Rechenkapazitäten benötigen. Dazu zählen beispielsweise Kartenmaterial von swisstopo oder Wetterprognosen von MeteoSchweiz.

Falls Dienste von Cloud-Anbietern bezogen werden, muss der Bund zwingend eine spezifische Risikoanalyse durchführen. Bei Personendaten, deren Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen, muss zusätzlich eine Datenschutzfolgeabschätzung vorgenommen werden.

Frage 2: Kann der Regierungsrat sicherstellen, dass in einem solchen Fall:

a) Die betroffenen Zuger und Zugerinnen informiert werden und eine Möglichkeit haben die Herausgabe ihrer Daten an ausländische Cloud-Anbieter zu verhindern?

Eine direkte Mitwirkung Betroffener ist rechtlich nicht vorgesehen.

b) Die Lagerung und Bearbeitung der Daten ausschliesslich in der Schweiz vorgenommen wird?

Wo Daten des Bundes bearbeitet und gespeichert werden, ist gemäss Angaben der Bundeskanzlei abhängig von der Art der betreffenden Daten und, sofern die Daten in einer Public Cloud bearbeitet oder gespeichert werden dürfen, von der Verfügbarkeit der Public-Cloud-Leistungen. Für Daten, die in einer Public Cloud bearbeitet oder gespeichert werden dürfen, ist zurzeit nicht vorgesehen, dass dies ausschliesslich in der Schweiz geschieht.

c) Der Zugriff ausländischer Behörden auf die Daten unmöglich ist, auch wenn die Gesetzgebung in den betreffenden Staaten eine Zugriffsmöglichkeit allenfalls vorsieht?

Grundsätzlich besteht in den meisten Ländern, inklusive der Schweiz die Möglichkeit, dass ein Staat in seinem Hoheitsgebiet auf gespeicherte Daten im Rahmen von Strafverfahren zugreifen kann, und dass auf im Ausland gespeicherte Daten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zugegriffen werden kann (insbesondere im Rahmen von Amtshilfeverfahren). Anlass zu Diskussionen gab in letzter Zeit der amerikanische Cloud Act, unter welchem unter bestimmten Voraussetzungen ein Zugriff auf Daten vom in den USA ansässigen und/oder in den USA tätigen Cloud Service Provider verlangt werden kann, selbst wenn die Daten nicht in den USA gespeichert sind. Das kann international zu Widersprüchen führen, wenn die Herausgabe an die USA im jeweils betroffenen Land, wo die Daten vorliegen, verboten ist. Auch in diesen Fällen ist eine Abklärung und Risikobeurteilung im Einzelfall notwendig. Sind nur unbedenkliche Daten betroffen oder können durch technische und organisatorische Massnahmen die bestehenden Risiken angemessen reduziert werden, bleibt die Nutzung eines entsprechenden Cloud Services möglich.

Gemäss Angaben der Bundeskanzlei werden für Public Clouds Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass eine Bearbeitung und Speicherung nur an Standorten stattfindet, die die nötigen Anforderungen erfüllen.

Frage 3: Welche konkreten Massnahmen kann der Regierungsrat einleiten, um beim Bund vorstellig zu werden, um die unter Punkt 2 aufgeführten Sachverhalte sicherzustellen?

Für die Datenbearbeitung durch die Bundesbehörde sind in erster Linie das Bundesgesetz über den Datenschutz und die jeweiligen Spezialgesetzgebungen auf eidgenössischer Ebene massgebend (z. B. Steuer-, Sozial-, Gesundheits- und Polizei- und Personalrecht).

Wie bereits ausgeführt ist die Bundesverwaltung verpflichtet, Daten zu schützen und Geheimhaltungspflichten zu gewährleisten. Neben der Prüfung der Rechtskonformität der Datenhaltung in einer Cloud muss für die Bearbeitung von Personendaten, welche ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann, vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erstellt werden. Die DSFA enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken sowie geeignete Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und Grundrechte. Verbleibt trotz der vorgesehenen Massnahmen ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person muss zwingend eine Vorabkonsultation des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB) erfolgen (Art. 5 und 22f. des totalrevidierten Bundesgesetzes über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, DSG] vom 25. September 2020, welches voraussichtlich im 2. Quartal 2022 in Kraft treten soll).

Gemäss Angaben der Bundeskanzlei ist der Bund derzeit daran, die Grundlagen für die Nutzung von Cloud-Diensten zu erarbeiten, insbesondere eine Checkliste für die Risikoanalyse und die Datenschutz-Folgenabschätzung. Die entsprechenden Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem EDÖB.

Die gleichen Vorgaben enthält auch das Datenschutzgesetz des Kantons Zug (vgl. §§ 5, 7b und 19a Abs. 2 des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 [DSG, BGS 157.1] i.V.m. § 5a der Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten [VIP] vom 16. Januar 2007 [BGS 157.12]). Für den Regierungsrat besteht daher kein Anlass beim Bund in irgendeiner Form vorstellig zu werden.

Frage 4: Welche Möglichkeiten hat allenfalls der Kantonsrat, um sicherzustellen, dass beim Bund keine sensitiven Zuger Daten bei ausländischen Cloud-Anbietern gelagert und bearbeitet werden?

Grundsätzlich möglich wäre die Einreichung einer Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) i.V.m. § 41 Abs. 1 Bst. r der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) und § 40 Abs. 1 Ziff. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GOKR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1). Auch könnte ein Zuger Mitglied der Bundesversammlung darum ersucht werden, einen parlamentarischen Vorstoss einzureichen.

Wie bereits ausgeführt hält der Regierungsrat ein Vorstelligwerden auf Bundesebene jedoch weder für angezeigt noch notwendig.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. März 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser